

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/221

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Motion von Marie-Theres Beeler, Fraktion Grüne / EVP: Recht auf Einbürgerung**

**Autor/in:** [Marie-Theres Beeler](#)

**Mitunterzeichnet von:** Abt, Bammatter, Bänziger, Brenzikofer, Brunner Roman, Bühler, Candreia, Degen, Fankhauser, Hänggi, Huggel, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koch, Mikeler, Rüegg, Schoch, Schweizer Kathrin, Schweizer Hannes, Stückelberger, Würth, Zemp

**Eingereicht am:** 30. Juni 2016

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger gibt es gesetzliche Grundlagen von Bund und Kantonen. Wenn die Einbürgerungskriterien erfüllt sind, hat eine Person das Recht auf Einbürgerung auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde.

Das Verfahren der Einbürgerung bestimmen die Kantone. Dabei verlangt das Bundesgesetz (BüG): „Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.“ (Art. 15c BüG)

In BL kontrolliert die Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Wohnsitzdauer, Leumund und den formalen Nachweis über Sprachkenntnisse. Die Feststellung der Integration und Kommunikationsfähigkeit ist dem Bürger- oder Gemeinderat übertragen. Anhand dieser Grundlagen erfolgt die Einbürgerung in die Gemeinde und in den Kanton, was die Schweizerische Staatsbürgerschaft nach sich zieht. Die definitive Einbürgerung erfolgt durch den Landrat, basierend auf einem zustimmenden Entscheid der Gemeinde oder Bürgergemeinde. Das kantonale Gesetz stellt es nun den Gemeinden frei, ob der Entscheid zugunsten einer Einbürgerung durch den Bürger- bzw. Gemeinderat oder durch die Bürgergemeinde- bzw. Gemeindeversammlung erfolgt. In den allermeisten Gemeinden entscheidet die Bürgergemeinde- oder Gemeindeversammlung.

Die Praxis zeigt, dass die Einbürgerung durch eine öffentliche Versammlung zwei Kriterien nicht erfüllt:

- Es gibt immer wieder Fälle, in denen die Privatsphäre der Gesuchstellenden nicht geschützt werden kann, weil in der Öffentlichkeit über deren Lebensweise berichtet wird.

- Persönliche Animositäten oder Konflikte einzelner BürgerInnen gegenüber einer Person können in einer öffentlichen Veranstaltung dazu führen, dass eine Einbürgerung trotz Erfüllung aller Kriterien verweigert wird. Dies ist eine Rechtsverletzung.

Um Recht und Privatsphäre zu schützen, ist die Zustimmung für eine Einbürgerung durch ein geeignetes Gremium angezeigt.

Einbürgerungsentscheide sollen zukünftig nur noch vom Bürger- resp. Gemeinderat getroffen werden können. Wir bitten den Regierungsrat, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.